

C/M/S/

Law . Tax

Gesellschaftsrechtliches COVID-19-Gesetz

von Sixtus-Ferdinand Kraus und Johannes Reich-Rohrwig

Österreich, April 2020

Die Maßnahmen zur Eindämmung von COVID-19 (Stichworte: Versammlungsverbot und Reisebeschränkungen) machen ein physisches Zusammentreffen von Gesellschaftern/Aktionären und Organmitgliedern häufig unmöglich. Der Gesetzgeber reagiert nun darauf und schafft eine bis 31.12.2020 befristete Erleichterung:

A. Allgemeines

Nach bisheriger Rechtslage sind für GmbH-Generalversammlungen und für Aufsichtsratssitzungen physische Sitzungen vorgesehen. Virtuelle Sitzungen mithilfe technischer Kommunikationsmittel sind grds von einer entsprechenden Ermächtigung im Gesellschaftsvertrag oder von der Zustimmung aller Mitglieder des AR abhängig.

Das COVID-19-GesG¹ schafft nun die Grundlage für die Abhaltung solcher virtuellen Versammlungen, selbst wenn der Gesellschaftsvertrag keine Ermächtigung enthält oder nicht alle Mitglieder zustimmen. Die neuen Regelungen gelten bis 31.12.2020.

Das COVID-19-GesG wurde durch die Gesellschaftsrechtliche COVID-19-Verordnung des BM für Justiz vom 8.4.2020 („**COVID-19-GesV**“)² ergänzt. Der BM für Justiz hat darüber hinaus am 8.4.2020 einen Erlass zur COVID-19-GesV erstellt. Wir wollen Ihnen dazu einen Überblick geben:

B. Virtuelle Versammlungen von Gesellschaftern und Organen

Eine virtuelle Versammlung der Gesellschafter oder der Organmitglieder (Geschäftsführer, Vorstands-, Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsmitglieder) ist eine Versammlung, bei der alle oder auch nur einzelne Teilnahmeberechtigte nicht physisch anwesend sind.

1. Videokonferenz

Die COVID-19-GesV erklärt eine virtuelle Versammlung für zulässig, wenn für jeden Teilnahmeberechtigten die Möglichkeit zur Teilnahme an der Versammlung mittels einer akustischen und optischen Zweiweg-Verbindung in Echtzeit von jedem Ort aus besteht. Teilnahmeberechtigte müssen sich zu Wort melden und ihre Stimme abgeben können. Im Ergebnis können Versammlungen somit über Videokonferenz abgehalten werden.

Falls höchstens die Hälfte der Teilnahmeberechtigten nicht über die technischen Mittel für eine akustische und optische Verbindung mit der virtuellen Versammlung verfügt oder diese Mittel nicht verwenden kann oder will, ist es ausreichend, wenn diese Teilnahmeberechtigten nur telefonisch verbunden sind. Auch nur telefonisch zugeschaltete gelten für die Berechnung des Präsenzquorums als anwesend.

2. Vetorecht der einfachen Mehrheit der Mitglieder

Eine virtuelle Versammlung kann allerdings nicht bereits abgehalten werden, wenn allen Teilnahmeberechtigten die Möglichkeit zur Teilnahme an der Videokonferenz gewährt wird, sondern es müssen auch tatsächlich zumindest die Hälfte der Teilnahmeberechtigten an der Videokonferenz mit Ton- und Bild-Übertragung teilnehmen. Somit darf die Videofunktion nicht von der Mehrheit der Teilnahmeberechtigten deaktiviert werden, weil in diesem Fall der jeweilige Teilnahmeberechtigte offenbar nicht an einer virtuellen Versammlung mit akustischer und optischer Verbindung teilnehmen will.

Im Ergebnis hat somit die einfache Mehrheit der Teilnahmeberechtigten ein Vetorecht gegen die Abhaltung der virtuellen Versammlung. Aufgrund der Treuepflichten der Teilnahmeberechtigten kann eine Vereitelung einer virtuellen Versammlung u. E. pflichtwidrig sein.

3. Einberufung

Das einberufende Organ hat in der Einberufung zu entscheiden, ob es eine physische oder eine virtuelle Versammlung einberuft. Der Einberufende kann festsetzen, dass sowohl eine physische als auch eine virtuelle Teilnahme möglich ist. Dann findet die Versammlung grundsätzlich physisch statt und die Teilnahmeberechtigten erhalten die Möglichkeit, sich im Rahmen einer Videokonferenz zuzuschalten.

Bei der Entscheidung über die Form der Versammlung sind die Interessen der Ges (wie die rechtswirksame Beschlussfassung) und der Teilnahmeberechtigten (wie deren technische Ausstattung, Reisebeschränkungen oder gesundheitliche Risiken aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe) zu berücksichtigen. Solange die öffentliche Bewegungsfreiheit eingeschränkt ist, ist das einberufende Organ u. E. verpflichtet, zumindest die Möglichkeit einer virtuellen Teilnahme zuzulassen.

4. Notarielle Beurkundung

Eine virtuelle Versammlung kann notariell beurkundet werden (§ 90a Notariatsordnung), sodass z. B. auch Beschlüsse über die Änderung des Gesellschaftsvertrags einer GmbH gefasst oder notarielle Protokolle einer Hauptversammlung hergestellt werden können.

C. Sonderregelungen für Hauptversammlungen

Diese COVID-19-GesV gibt zur Durchführung der Hauptversammlung von Aktiengesellschaften besondere Leitlinien vor, die von einer Satzungsermächtigung unabhängig sind.

1. „Webinar“ statt Videokonferenz

Für die Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung ist es ausreichend, wenn dem einzelnen Aktionär zwar ermöglicht wird, dem Versammlungsverlauf zu folgen. Nicht erforderlich ist allerdings, dass er direkt Wortmeldungen abgeben oder an Abstimmungen teilnehmen kann.

Die virtuelle Durchführung darf nicht dazu führen, dass Aktionäre ihrer Mitverwaltungsrechte beraubt werden, sondern diese müssen auf andere Weise gewahrt werden: Das Frage- und Antragsrecht kann gewahrt werden, indem Aktionäre – wie bei einer Webinar-Lösung – Fragen bzw Anträge während der Hauptversammlung elektronisch an die AG übermitteln können, die der Vorsitzende sodann verliest. Dabei müssen die Aktionäre die Möglichkeit haben, auf die laufenden Entwicklungen in der Hauptversammlung zu reagieren (z. B. durch einen alternativen Beschlussantrag oder eine zusätzliche Frage). Das Stimmrecht lässt sich durch den Einsatz von Abstimmungssoftware wahren.

Aktionäre, die ihre Rechte auf eine derartige Art und Weise ausüben können, sind ins Teilnehmerverzeichnis aufzunehmen.

2. Stimmrechtsvertreter

Wird die Hauptversammlung einer börsennotierten AG akustisch und allenfalls auch optisch übertragen, kann in der virtuellen Versammlung das Stellen von Beschlussanträgen, die Stimmabgabe und die Erhebung von Widerspruch zwingend über einen Stimmrechtsvertreter kanalisiert werden. Die einzelnen Aktionäre können andernfalls an der Hauptversammlung nicht teilnehmen. Durch diesen Mechanismus soll eine hohe Qualität der Rechtssicherheit bei der Willensbildung sichergestellt werden.

Nicht kanalisierbar über den Stimmrechtsvertreter ist in der virtuellen Hauptversammlung das Auskunftsrecht. Das Auskunftsrecht muss der Aktionär selbst ausüben können, sei es, dass er während der Hauptversammlung Fragen direkt an die AG oder an den besonderen Stimmrechtsvertreter übermittelt.

Der Aktionär kann den Stimmrechtsvertreter nur insofern frei wählen, als ihm die AG vier geeignete und unabhängige Personen als besondere Stimmrechtsvertreter vorschlagen muss, von denen zumindest zwei Rechtsanwalt oder Notar sind.

¹ BGBl I 16/2020, idF des 4. COVID-19-Gesetz, BGBl I 24/2020.

² BGBl II 140/2020.

3. Verlängerung der Frist für ordentliche HV/GV

AGs und GmbHs erhalten mehr Zeit für die Abhaltung ihrer ordentlichen Haupt-/Generalversammlung. Die Frist wird von acht auf 12 Monate verlängert.

Kann der Geschäftsführer/Vorstand den Jahresabschluss und die übrigen erforderlichen Rechnungslegungsunterlagen aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht innerhalb der ersten fünf Monate des Geschäftsjahres aufstellen, so kann diese Frist um bis zu vier Monate überschritten werden. Die Regelung gilt für Bilanzstichtage vor dem 1.8.2020.

Ihr Kontakt bei CMS



Johannes Reich-Rohrwig
Partner
E johannes.reich-rohrwig@cms-rrh.com
T +43 1 40443 1200



Sixtus-Ferdinand Kraus
Rechtsanwalt
E sixtus.kraus@cms-rrh.com
T +43 1 40443 5500



Law . Tax

Your free online legal information service.

A subscription service for legal articles
on a variety of topics delivered by email.

cms-lawnow.com

CMS Reich-Rohrwig Hainz, a limited liability company, is a member of CMS Legal Services EEIG (CMS EEIG), a European Economic Interest Grouping that coordinates an organisation of independent law firms. CMS EEIG provides no client services. Such services are solely provided by CMS EEIG's member firms in their respective jurisdictions. CMS EEIG and each of its member firms are separate and legally distinct entities, and no such entity has any authority to bind any other. CMS EEIG and each member firm are liable only for their own acts or omissions and not those of each other. The brand name "CMS" and the term "firm" are used to refer to some or all of the member firms or their offices. Further information can be found at cms.law.

CMS locations:

Aberdeen, Algiers, Amsterdam, Antwerp, Barcelona, Beijing, Belgrade, Berlin, Bogotá, Bratislava, Bristol, Brussels, Bucharest, Budapest, Casablanca, Cologne, Dubai, Duesseldorf, Edinburgh, Frankfurt, Funchal, Geneva, Glasgow, Hamburg, Hong Kong, Istanbul, Johannesburg, Kyiv, Leipzig, Lima, Lisbon, Ljubljana, London, Luanda, Luxembourg, Lyon, Madrid, Manchester, Mexico City, Milan, Mombasa, Monaco, Moscow, Munich, Muscat, Nairobi, Paris, Podgorica, Poznan, Prague, Reading, Rio de Janeiro, Riyadh, Rome, Santiago de Chile, Sarajevo, Seville, Shanghai, Sheffield, Singapore, Skopje, Sofia, Strasbourg, Stuttgart, Tirana, Utrecht, Vienna, Warsaw, Zagreb and Zurich.

cms.law